



SATZUNG BAYERISCHER SEGLERVERBAND e.V.

PRÄAMBEL

Der BSV fördert und pflegt den Segel-, Surf- und Kitesport zu Wasser, zu Lande und auf dem Eis für alle Alters- und Zielgruppen als Freizeit, Breiten- und Gesundheitssport sowie als Leistungssport und Fahrtsport auf See und Binnengewässern (im folgenden „Segelsport“ genannt).

I. ALLGEMEINES

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Seglerverband e.V.“, in Kurzform „BSV“ genannt.
2. Der BSV ist der Zusammenschluss der Segelsport treibenden Vereine, entsprechender Abteilungen von Sportvereinen sowie wesensverwandter Vereine und regionaler Vereinigungen, die ihren Sitz in Bayern haben oder den Segelsport in Bayern ausüben.
3. Der BSV hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter dem Aktenzeichen VR 8437 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der BSV ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) und ordentliches Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Er erkennt deren Vorschriften und Ordnungen als verbindlich an.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

§ 3 - Werte und Grundsätze

1. Der BSV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und des „Fair Play“.
2. Der BSV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der BSV bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport.
4. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).
5. Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports. Der BSV bekämpft jede Form des Dopings in seinem Einflussbereich und tritt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden und Vereinigungen für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
6. Der BSV achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder und fördert ihre Zusammenarbeit.
7. Der BSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Der BSV begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und setzt sich aktiv für die Teilhabe aller Menschen am Segelsport ein (Inklusion).
9. Der BSV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport.

§ 4 - Verbandstätigkeit

1. Der BSV vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.

2. Der BSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Segelportes zu wirken.
3. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch
 - a. Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport;
 - b. Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Segelsport;
 - c. Förderung der ständigen Weiterentwicklung des Segelsports in allen Bereichen des Leistungs- und Breitensports;
 - d. Beratung im Segelsport;
 - e. Übernahme fachsportlicher Aufgaben auf Landesebene;
 - f. Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen;
 - g. fachliche, fachübergreifende und allgemeinbildende Lehr- und Ausbildungstätigkeit;
 - h. Betrieb von Landesleistungs- und Trainingszentren;
 - i. Öffentlichkeitsarbeit;
 - j. Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Segelsport verdient gemacht haben; Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der BSV Einrichtungen erwerben und besitzen sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften und andere Zusammenschlüsse gründen bzw. sich an solchen beteiligen oder die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 - Ehren- und Hauptamtlichkeit, Funktions- und Aufwandsentschädigung

1. Die Organe und Gremien des BSV arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet.
2. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.
3. Der BSV ist ermächtigt, Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BSV.

§ 7 - Haftungsbegrenzung

1. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 - Rechtsgrundlagen

1. Der BSV erlässt zu Regelung seines eigenen Geschäftsbereichs und für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um
 - a. Aufnahme-, Beitrags- und Gebührenordnungen
 - b. Finanzordnung
 - c. Ehrenordnung
 - d. Rechts- und Verfahrensordnungen
 - e. Jugendordnung
 - f. Geschäftsordnungen
2. Diese Satzung, die Ordnungen des BSV sowie die Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder des BSV sowie deren Mitglieder. Die Satzungen eines Mitgliedes dürfen diesen Vorschriften nicht widersprechen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können unter Ausschluss des Rechtsweges Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, auch nebeneinander, verhängt werden. Diese sind Missbilligung, Ruhen des Stimmrechtes, Ordnungsgeld in angemessener Höhe und Ausschluss. Näheres regelt die Rechtsordnung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 - Mitgliedschaft

1. Der BSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. gemeinnützige Vereine, die den Segelsport betreiben und Segelsportabteilungen gemeinnütziger Vereine, wenn der Verein der Aufnahme der Abteilung zustimmt.
 - b. gemeinnützige Organisationen, sofern ihr Zweck auf den Segelsport gerichtet ist.Diese Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BLSV sein. Gemeinnützige Vereine sind verpflichtet unmittelbar nach der Aufnahme die Mitgliedschaft beim DSV zu beantragen, soweit sie nicht bereits Mitglied des DSV sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

§ 10 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den BLSV, in anderen Fällen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
2. Gemeinnützige Vereine, die bereits Mitglied des BLSV sind und bisher keinen Segelsport betrieben haben, können die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann gegen den Beschluss binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Damit erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
6. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. bei Austritt oder Ausschluss aus dem BLSV,
 - b. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - c. bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Organe des BSV
 - d. bei Auflösung des Mitglieds.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 11 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange.
- Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des BSV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Die Rechte eines Mitglieds, das seinen Pflichten gegenüber dem BSV trotz Aufforderung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Pflichten. Über das Ruhen der Mitgliederrechte entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht
 - die Satzung des BSV zu beachten.
 - den BSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Belange des BSV zu fördern.
 - Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem BSLV und dem BSV anzuzeigen.

§ 12 - Beiträge und sonstige Verbandsabgaben, Gebühren

- Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und sonstige Verbandsabgaben zu entrichten.
- Die Beiträge und sonstigen Verbandsabgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Beiträge und sonstigen Verbandsabgaben sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
- Solange ein Mitglied mit fälligen Zahlungen im Rückstand ist, hat es keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht.
- Der Vorstand erlässt insbesondere zur Regelung der Beitragserhebung, des Zahlungswegs und etwaiger Verzugskosten eine Beitragsordnung.
- Der Vorstand kann in einer Gebührenordnung weitere Gebühren, insbesondere für die Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes, festlegen.

III. ORGANISATION

§ 13 - Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 14 - Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Sie muss auch einberufen werden, wenn der Landesjugendobmann/ die Landesjugendobfrau gegen eine Entscheidung des Vorstands Widerspruch erhoben hat, eine Einigung nicht zustande gekommen ist und die Angelegenheit aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden kann.
- Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen

sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
5. Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Sie können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 15 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern/innen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verbandsabgaben,
- Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene und des Wirtschaftsplans für das neue Geschäftsjahr,
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
- Bestätigung des Landesjugendobmanns/der Landesjugendobfrau,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Rechtsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Bestätigung der vom Landesjugendseglertreffen beschlossenen Jugendordnung,
- Beschlussfassung über Verfügungen jeglicher Art über den vereinseigenen Haus- und Grundbesitz, über Beteiligungen an Gesellschaften sowie über Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als fünfzig Prozent der Mitgliedsbeiträge für den Einzelfall,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Genehmigung der Richtlinien zur guten Verbandsführung (Good Governance),
- Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 16 - Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jedes ordentliche Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten. Ein Delegierter kann andere ordentliche Mitglieder vertreten, wenn kein Mitglied des vertretenen Vereins anwesend ist und er schriftlich zur Vertretung bevollmächtigt ist. Ein Delegierter kann nicht mehr als 50 Stimmen vertreten.
2. Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch nicht mehr als 40 Stimmen. Vom Stimmrecht kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Maßgebend ist die letzte fristgemäße Meldung der Mitgliederzahlen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung.
3. In Angelegenheiten, die den DSV betreffen, haben nur diejenigen ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht, die Mitglied im DSV sind.
4. Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln - und wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen in schriftlicher und geheimer Wahl - mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Kassenprüfer/innen werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Kandi-

dieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keine/r der Kandidaten/innen die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis eine/r der beiden Kandidaten/innen die erforderliche einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht hat.

7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Etwaige Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 17 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden in sonstigen Fällen nur mit dessen/deren Zustimmung Gebrauch machen dürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 18 - Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des BSV. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands richten sich nach den Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten und zu vertreten, alle Aufgaben und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren und seine laufenden Geschäfte zusammen mit den zuständigen Personen nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu erledigen. Er hat für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand für Verfügungen jeglicher Art über den vereinseigenen Haus- und Grundbesitz sowie für Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als fünfzig Prozent der Mitgliederbeiträge für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands richtet sich nach den in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung festgelegten Ressortzuständigkeiten.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen und definiert seine/ihre Aufgaben und Befugnisse. Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
6. Außer den ihnen nach Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegen dem/der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden die Kontrollfunktion über die Sach-, Fach- und Wirtschaftsbereiche des Verbandes.

§ 19 - Wahl und Amtsdauer

1. Die Wählbarkeit setzt Volljährigkeit voraus.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch den Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§ 20 - Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des BSV einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
2. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 21 - Obleute, Beiräte, Sonderbeauftragte

1. Der Vorstand kann für die Dauer der eigenen Amtsperiode für einzelne Aufgabenbereiche Obleute berufen, die den Aufgabenbereich selbständig im Rahmen eines vom Vorstand zugeteilten Budgets und dem in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Umfang betreuen und leiten.
2. Der/die vom Landesjugendseglertreffen gewählte Landesjugendobmann/Landesjugendobfrau leitet den Bereich Jugend. Er/sie ist für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im BSV zuständig. Der Landesjugendobmann/die Landesjugendobfrau kann im Rahmen der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gegen Entscheidungen des Vorstands Widerspruch erheben und für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt den Vorgang der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen lassen.
3. Der Vorstand kann für die Dauer der eigenen Amtsperiode zu seiner Beratung Beiräte zu bestimmten Themenbereichen bzw. Aufgabenfeldern berufen, die den Vorstand fachbezogen beraten. Den Vorsitz führt jeweils ein Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand kann für die Dauer der eigenen Amtsperiode Sonderbeauftragte ernennen, die ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterstützen.

§ 22 - Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

§ 23 - Bayerische Seglerjugend

1. Die Bayerische Seglerjugend ist die Jugendorganisation des BSV. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des BSV und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Näheres regelt die Jugendordnung, die der Satzung des BSV nicht widersprechen darf.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 24 - Verbandsführung

Der BSV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Näheres regeln die von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien zur guten Verbandsführung.

§ 25 - Datenschutz, Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in BLSV und DSV ergeben, erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragten/e. Dieser/diese darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in

seiner/ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er/sie unterliegt im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

4. Der/die Datenschutzbeauftragte unterrichtet dem Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/sie schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 26 - Anti-Doping-Beauftragter

Der Vorstand bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den Vorstand sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten, ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer.

§ 27 - Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wegen Verstößen gegen nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen, die auf Athleten im Zuständigkeitsbereich des BSV anwendbar sind, können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement und Sanktionsverfahren kann vom Verband auf eine andere Organisation übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Disziplinarordnung der entsprechenden Organisation unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen dieser Organisation anzuerkennen und umzusetzen.

§ 28 - Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 29 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder einen Liquidator, der dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln hat.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation des BSV, andernfalls an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Segelsports in Bayern zu verwenden hat.

§ 30 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.